

Verfügung zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 Maskenpflicht für Besucher der städtischen Einrichtungen und Ämter

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 erlässt die Stadt Lauffen a.N. in Ausübung des Hausrechts folgende Verfügung

1. Alle BesucherInnen haben in allen Räumlichkeiten der Einrichtungen und Ämter der Stadt Lauffen a.N. einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Der Zutritt ist nur unter dieser Voraussetzung gestattet.
2. Von der Verpflichtung nach Ziff. 1 ausgenommen sind
 - a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Diese sind weiter generell von der Maskenpflicht ausgenommen.
 - b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Diese dürfen weiter medizinische Masken tragen.
 - c) Personen, die aus medizinischen Gründen oder behinderungsbedingt keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
 - d) Über weitere Ausnahmen aus triftigen Gründen entscheidet die Ortspolizeibehörde oder die jeweilige Einrichtungsleitung.
3. Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfügung zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 Maskenpflicht für Besucher der städtischen Einrichtungen und Ämter vom 26.01.2021, außer Kraft.

Lauffen a.N. den 29. März 2022

gez.
Klaus-Peter Waldenberger
Bürgermeister